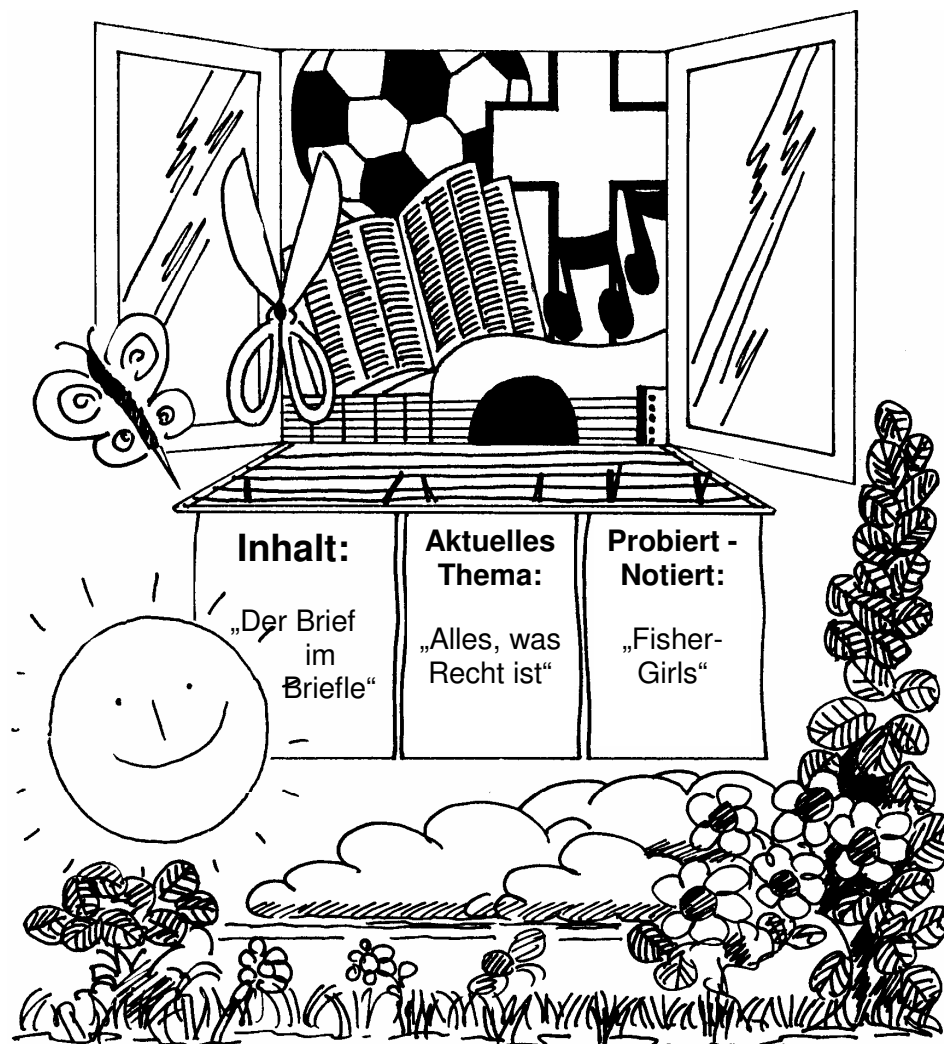


○ Scho's Neische g'hert? ○

# S' **API** -Briefle <sup>Nr. 11</sup>

für Kindergruppen- und Jungscharmitarbeiter



## IMPRESSUM:

Herausgeber: Altpietistischer Gemeinschaftsverband e.V., Furtbachstr. 16  
70178 Stuttgart, Telefon: 0711/96001-0, Fax 0711/96001-11

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesbeauftragte für Kinder- und Jungschararbeit Marianne Gruhler,  
Pappelweg 3, 71229 Leonberg, Telefon: 07152/76242  
mit Team (Traute Böckle, Claudia Fegert, Martin Ulmer, Lydia Wahl)

Hallo, liebe Freunde!

Manchmal ärgere ich mich über unseren "jugendlichen" Verbandsnamen (Altpietistischer Gemeinschaftsverband), v.a. wenn ich merke, wie beim Gegenüber Schubladen auf und zu gehen ...

Neulich aber war ich mal wieder richtig stolz, ein "Api" zu sein! In einem spannenden Vortrag von P. Zimmerling habe ich nämlich wieder neu begriffen, welch herausforderndes Erbe unsre "Api-Väter" uns hinterlassen haben! Diese sogenannten "frühen" oder "alten Pietisten" (daher der Name) wie Spener, Francke, Zinzendorf schreiben uns ins Stammbuch:

- \* Christsein bedeutet mehr als Wissen! Christsein zeigt sich im Leben und Alltag! Denn Christsein heißt: Etwas wagen mit und für Gott!
- \* Christsein zeigt sich in der leidenschaftlichen Liebe zu Jesus, die alle Lebensbereiche durchzieht!
- \* Christsein gibt sich nie mit dem eigenen Heil zufrieden, sondern sucht Wege, viele andere mit hineinzunehmen. Damals kamen plötzlich Menschen in fernen Ländern ins Blickfeld - und die junge Generation im eigenen Land. Ich staune, was die damals alles angepackt haben!

Es gibt noch mehr herausfordernde Feststellungen. Sie alle fragen mich: Wo wird dieses "Api-Erbe" bei mir sichtbar? Wo wage ich etwas für Gott?

Und wie ist es bei Dir? Spüren "Deine" Kids Dir etwas ab von der "Leidenschaft für Christus" und der bedingungslosen Liebe zu ihm? Genügt Dir in der Jungschar das Vermitteln von biblischen Wahrheiten oder geht's Dir darum, Kindern zum konkreten Leben mit Jesus zu helfen? Rechnest Du mit dem Handeln Gottes in und an Deiner Gruppe oder krampfst Du Dich nur selber ab?

Nimm diese Fragen doch mal mit in Deine Stille Zeit. Rede mit Gott darüber und dann: Laß uns neu verwirklichen, was andere vor uns schon längst entdeckt und gelebt haben!

In diesem Sinn: Etwas gewagt mit Gott!

Deine



\* Vollendung des 16. Lebensjahres (in Ausnahmefällen des 15.)  
Der Antrag wird über den Verband gestellt. (⇒ Paßbild beilegen!)  
Für Vergünstigungen bei Materialeinkäufen für die Gruppe etc. genügt oft auch schon eine einfache Bescheinigung vom Pfarramt oder der Verbandsstelle im Bezirk!

So, das waren nun in Kürze und zusammengefaßt einige rechtliche Punkte der Kinder- und Jungschararbeit. Natürlich ist es gut, wenn Ihr Euch ausführlicher damit befaßt. Aber vergeßt über allen rechtlichen Klärungen nicht das Vertrauen auf Gott und seine Hilfe!

Marianne Gruhler

Literatur: „Recht - gut informiert sein“ von Wolfgang Wilka, ejw-Praxis-Hilfen, Haeblerinstr. 1-3, 70563 Stuttgart

Quellennachweis: Bild S. 4: „Recht - gut informiert sein“

## Probiert - Notiert

**Einladungsidee** aus Freudenstadt:

**Titel:** FISHER GIRLS - Extra starke  
Einladung für extra starke Mädels

**Form:** Ein Din A4-Blatt, der Länge nach durchgeschnitten, dann 3x gefaltet und an den Seiten zusammengetackert (man kann auch mit der Nähmaschine runternähen), so daß es die Form eines Fisherman's friend-Tütchens hat. Innen drin darf natürlich ein Fisherman's friend-Bonbon nicht fehlen. Die Einladung und eine Erklärung von "FISHER GIRLS" (*Mädchen zwischen ..... Jahren, die mal Lust auf was anderes haben. Zutaten: gute Laune, Fröhlichkeit, Bibel, Spiele, Feste, Basteleien, Sport ...*) ist auf dem auseinandergenommenen Blatt zu lesen. Auch eine Quizfrage mit Antwortecke, durch die man gleich beim 1. Mal etwas gewinnen kann, hat auf der Einladung noch Platz. *Nicht vergessen:* Namen derer, die einladen und Verband/Kirche, der/die dahinter steht!



PS. Natürlich funktioniert das Ganze auch als Einladung für FISHERMEN!

minare besuchen!

## 2. Die Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf alle Aktivitäten mit der Gruppe, jedoch **nicht auf den Hin- und Rückweg zur Veranstaltung**. Normalerweise sollten EB aber erwarten können, daß MA ca. 10 Minuten vor dem Beginn einer Gruppenstunde anwesend sind.

### Um was es bei der Aufsichtspflicht geht:

- \* Es soll verhindert werden, daß Kinder irgendwie Schaden nehmen.
- \* Es soll verhindert werden, daß Kinder andere Personen verletzen oder sonst ein Schaden entsteht.

### Wie die Aufsichtspflicht auszuüben ist:

#### a) Belehrung und Warnung

Wie das wahrgenommen wird, hängt von Alter, Reife, Eigenart und Charakter der einzelnen Gruppenmitglieder ab. Jedenfalls müssen Regeln klar abgesprachen und auf Gefahren besonders hingewiesen werden.

#### b) sorgfältige Überwachung

Das bedeutet nicht, daß z.B. Freizeitteilnehmer ständig überwacht und kontrolliert werden müßten, wohl aber die Einhaltung bestimmter Regeln, sowie die Vergewisserung, ob Absprachen verstanden wurden.

#### c) Verbot und notfalls Unmöglichmachung einer schadeneigenen Handlung (z.B. Einschließen von mitgebrachten Dartpfeilen)

### Besonderheiten

☞ Bei Gruppenangeboten außerhalb oder über die Zeit der gewöhnlichen Gruppenstunden hinaus sollte grundsätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der/des EB eingeholt werden (z.B. für Tagestouren, Freizeiten etc.). Dies empfiehlt sich auch für Unternehmungen während der regulären Gruppenstunde, die die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht erschweren (z.B. beim Schwimmen und Baden, einer geplanten Radtour, einem Stadt- oder Geländespiel), v.a. wenn Kinder zeitweise in kleinen Gruppen

ohne Mitarbeiter unterwegs sind!

Solche und andere Unternehmungen wie Bergwandern, Zelten etc. sind besonders sorgfältig zu planen und entsprechend zu betreuen!

☞ Wie ist es mit dem **vorzeitigen Heimschicken von Gruppenteilnehmern**? Grundsätzlich muß klar sein, daß das "Rausschmeißen" eigentlich kein pädagogisches Mittel ist! Nach mehrmaliger Verwarnung kann es aber als "allerletzte Möglichkeit" eingesetzt werden, wenn

- \* das Kind auch sonst alleine heimgeht,
- \* ihm klargemacht wurde, daß es den direkten Weg nach Hause anzutreten hat,
- \* davon auszugehen ist, daß es zuhause in die Wohnung kann.

Besser ist sicherlich, wenn ein MA es nach Hause bringt, wobei auch hier das Alter und die Reife des Kindes eine Rolle spielt.

Wird einem MA **Aufsichtspflichtverletzung** vorgeworfen, hat er den Entlastungsbeweis zu erbringen, d.h. er muß nachweisen, daß er sein Möglichstes getan hat (Punkt a-c). Sollte eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegen, kann es (relativ selten) zu strafrechtlichen Folgen kommen (z.B. bei Todesfall, schweren Verletzungen). Unter Umständen können aber zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

## 3. Versicherungen

Die notwendigen Gruppenversicherungen hat der Veranstalter abzuschließen. Falls Ihr nicht wißt, über wen Ihr versichert seid, erkundigt Euch bei Eurer Kirchengemeinde, bzw. Verband. Dort solltet Ihr auch Veränderungen in der Gruppengröße melden. Normalerweise werden folgende Versicherungen abgeschlossen:

### a) Haftpflichtversicherung

Sie erstreckt sich auf Schäden, die durch Teilnehmer oder Mitarbeiter an Personen oder Sachen während der Gruppenveranstaltung entstanden sind. In der Regel wird der Versicherungsschutz von der Versicherung aber nur gewährt, wenn kein anderweitiger Haftpflichtschutz besteht (z.B. wenn ein Ball beim Spiel in eine Scheibe fliegt und kein Einzelner haftbar gemacht werden kann).

### b) Unfallversicherung

Sie gilt für alle offiziellen Gruppenveranstaltungen, wobei Veranstaltungen ab *einer* Übernachtung mit Teilnehmerliste beim Veranstalter

(Verband ...) gemeldet werden müssen! Auch der Hin- und Rückweg ist mitversichert, selbst wenn er im Auto der Eltern erfolgt. Wichtig ist, daß Schäden über den Veranstalter unverzüglich bei der Versicherung gemeldet werden! Die Unfallversicherung zahlt nicht die Heilkosten, hierfür kommt die Krankenversicherung der verletzten Person auf.



#### 4. Urheberrechte

Grundsätzlich gilt, daß urheberrechtlich geschützte Werke nicht ohne Erlaubnis vervielfältigt werden dürfen (außer zum "eigenen Gebrauch")! Dies gilt für Lieder und sonstige Werke. Eine Ausnahme bilden Gottesdienste und "gottesdienstähnliche" Veranstaltungen. Hierfür besteht ein Rahmenvertrag zwischen EKD und MUSIKEDITION bzw. GEMA, nach dem Liedblätter erstellt, aber dann nur für diesen bestimmten Anlaß (der Verwendungszweck mit Datum muß drauf stehen) genutzt werden dürfen.

Liedplakate und handgeschriebene Folien können im Rahmen "kirchlicher Veranstaltungen" ebenfalls verwendet werden. Kopierte Liedfolien dagegen sind honorarpflichtig, d.h. man muß beim Verlag die Rechte einholen (ca. DM 30,— je Folie)

#### 5. Sonderurlaub

Falls Ihr's noch nicht wißt: MA ab 18 Jahren können bei ihrem Arbeitgeber bis zu 12 Tage Sonderurlaub beantragen für die Mitarbeit bei Freizeiten und den Besuch von Mitarbeiterseminaren. Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht allerdings nicht. Anträge können nur vom Veranstalter gestellt werden! Falls Ihr also z.B. bei einer Api-Freizeit mitarbeitet und Sonderurlaub beantragen wollt, meldet Euch bei mir oder der Geschäftsstelle in Stuttgart!

#### 6. Jugendgruppenleiterausweis

Dieser Ausweis dient zum Erlangen von Vergünstigungen, z.B. beim Einkaufen von Bastel- und anderem Material für die Gruppe, bei Bahnfahrten mit der Gruppe usw.

#### Voraussetzungen für die Ausstellung des Ausweises:

\* ausreichende praktische und theoretische Ausbildung für die Aufgabe als Jugendgruppenleiter



## "Alles, was Recht ist!"

### Rechtsfragen in der Kinder- und Jungschararbeit - und was Mitarbeiter/innen darüber wissen müssen

#### Drei Situationen:

- \* Ein Jungscharleiter zum Jungscharler: "Hey, wenn du jetzt nicht endlich aufhörst, die andern zu ärgern, schicke ich dich für heute nach Hause!"
- \* Eine Jungscharleiterin, die ausnahmsweise allein ist, zu ihrer Gruppe: "Au weia, ich habe die Quizzettel daheim vergessen! Verhaltet euch mal 10 Minuten anständig! Ich bin gleich wieder da..."
- \* Ein Leiter zum andern, der in einem Liederbuch ein tolles Lied entdeckt hat: "Super, das lernen wir! Gib mir das Buch mit, dann kopier ich's bis nächstes Mal für jeden!"

Solche und ähnliche Situationen gibt's viele. Oft handelt man einfach nach Gutdünken, manchmal aber fragt man sich plötzlich: Ist das eigentlich erlaubt so?

Weil Kinder- und Jungschararbeit nicht im rechtsfreien Raum abläuft, ist es gut, über solche Dinge Bescheid zu wissen. Denn leider gilt hier nicht: "Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß", sondern unter Umständen "Unwissenheit schützt vor Strafe nicht".

Deshalb hier einige rechtliche Grundsatzinformationen für die Arbeit mit Kinder- und Jungschargruppen. Wenn sich jemand ausführlicher informieren will (was ich jedem empfehle), dem kann das Buch "Recht - gut informiert sein" weiterhelfen (s. Literaturhinweis am Ende des Artikels).

**1. Das Sorgerecht für Minderjährige** (bis 18 J.) haben allein der/die Erziehungsberechtigte/n, d.h. sie haben das Recht und die Pflicht "...das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen". (§1631 Absatz 1 BGB)

Erziehungsberechtigte (EB) können diese Personensorge teilweise delegieren, z.B. an Vereine, kirchliche und andere Veranstalter. Diese Delegation kommt mündlich oder schriftlich zustande und gilt wie ein Vertrag zwischen EB und Veranstalter für die Zeit der Angebote. Der **Veranstalter** (z.B. Kirchengemeinde, AGV ...) **überträgt** die von den EB für die Zeit der Veranstaltung übernommene Personensorge (dazu gehört v.a. die Aufsichtspflicht) **an Mitarbeiter/innen (MA)**. Der Veranstalter sollte u.a. dafür sorgen, daß in jeder Gruppe mindestens ein MA volljährig ist, sowie dafür, daß Mitarbeiter/innen Fortbildungsse-

